

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamnt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

11.09.2017

Geschäftszeichen:

III 26-1.19.17-216/16

Zulassungsnummer:

Z-19.17-2250

Antragsteller:

DOYMA GmbH & Co

Industriestraße 43- 57

28876 Oyten

Geltungsdauer

vom: **11. September 2017**

bis: **11. September 2022**

Zulassungsgegenstand:

Rohrabschottung "Curaflam System Rollit ISO Pro-VB" bzw. "System FS-T VB" bzw.
"System FSW-VB" der Feuerwiderstandsklasse R 90 oder R 120 nach DIN 4102-11

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und sechs Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Dieser Bescheid beinhaltet zugleich eine allgemeine Bauartgenehmigung. Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Anwendung der Rohrabschottung, "Curaflam System Rollit ISO^{Pro}-VB" bzw. "System FS-T VB" bzw. "System FSW-VB" genannt, als

- Bauart der Feuerwiderstandsklasse R 120 nach DIN 4102-11¹ bei Einbau in Decken nach Abschnitt 1.2.1 mit einer Feuerwiderstandsfähigkeit von mindestens 120 Minuten
- Bauart der Feuerwiderstandsklasse R 90 nach DIN 4102-11¹ bei Einbau in mindestens feuerbeständige Wände und Decken nach Abschnitt 1.2.1

Die Rohrabschottung dient zum Schließen von Öffnungen in inneren Wänden und Decken nach Abschnitt 1.2.1 durch die Rohre nach Abschnitt 1.2.2 hindurchgeführt wurden und verhindert für eine Feuerwiderstandsdauer von 120 Minuten bzw. von 90 Minuten die Übertragung von Feuer und Rauch durch diese Öffnungen.

1.1.2 Die Rohrabschottung besteht im Wesentlichen aus einer Umwicklung der Rohre mit einem dämmschichtbildenden Baustoff und einem Fugenverschluss. Die Rohrabschottung ist gemäß Abschnitt 4 aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 herzustellen.

1.1.3 Die Dicke und die Abmessungen der Rohrabschottung ergeben sich aus der erforderlichen Bauteildicke und dem Rohrdurchmesser (s. Abschnitte 1.2.1 und 1.2.2).

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Rohrabschottung darf in Wänden und Decken aus Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton, in Wänden aus Mauerwerk mit geschlossenem Gefüge sowie in leichten Trennwänden² errichtet werden. Die Dicke der Wände muss mindestens 10 cm und die der Decken mindestens 15 cm betragen. Die Wände und Decken müssen den Technischen Baubestimmungen entsprechen und hinsichtlich der bauaufsichtlichen Anforderung an die Feuerwiderstandsfähigkeit³ mindestens 120 Minuten feuerwiderstandsfähig bzw. feuerbeständig sein. (s. Abschnitte 3.1.1 und 3.1.2)

1.2.2 Die Rohrabschottung darf zum Schließen von Öffnungen verwendet werden, wenn die hindurchgeführten Installationen folgende Bedingungen erfüllen⁴:

Rohre aus thermoplastischen Kunststoffen

- Die Rohre müssen aus den in Abschnitt 3.2 genannten Rohrwerkstoffen bestehen.
- Die Abmessungen der Rohre⁵ müssen den Angaben der Abschnitt 3.2 entsprechen.
- Die Rohre müssen für Rohrleitungsanlagen für Trinkwasser-, Kälte- und Heizleitungen bestimmt sein.
- Die Rohre müssen senkrecht zur Bauteiloberfläche angeordnet sein.
- Die Rohre dürfen mit zusätzlichen Isolierungen versehen sein (s. Abschnitt 3.2.2).

¹ DIN 4102-11:1985-12 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Rohrummantelungen, Rohrabschottungen, Installationsschächte und –kanäle sowie Abschlüsse ihrer Revisionsöffnungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

² Nichttragende Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und beidseitiger Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten oder nichtbrennbaren zement- bzw. gipsgebundenen Bauplatten

³ Zuordnung der Feuerwiderstandsklassen zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.1.1 oder 0.1.2 (in der jeweils gültigen Ausgabe, siehe www.dibt.de)

⁴ Technische Bestimmungen für die Ausführung von Rohrleitungsanlagen und die Zulässigkeit von Rohrdurchführungen bleiben unberührt.

⁵ Rohraußendurchmesser (d_A) und Rohrwandstärke (s); Nennwerte nach den Normen bzw. allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen

- 1.2.3 Andere Teile oder Hilfskonstruktionen sowie elektrische Leitungen dürfen nicht durch die zu verschließende Bauteilöffnung hindurchgeführt werden.
- 1.2.4 Die Verwendung der Rohrabschottung in Bereichen ständiger unmittelbarer Nässe oder in Verbindung mit Rohrleitungssystemen, an denen ständige unmittelbarer Nässe auftreten kann, ist mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht nachgewiesen.
Der Nachweis, dass der zum Umwickeln der Rohre verwendete Baustoff speziellen Beanspruchungen wie der Beanspruchung von Chemikalien ausgesetzt werden darf, ist nicht geführt.
- 1.2.5 Die Anwendung der Rohrabschottung in Verbindung mit Rohrleitungssystemen, in denen eine Permeation des Mediums auftreten kann, ist mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht nachgewiesen.
- 1.2.6 Die Verhinderung der Brandübertragung über die Medien in den Rohrleitungen, die Verhinderung des Austretens gefährlicher Flüssigkeiten oder Gase bei Zerstörung der Leitungen unter Brandeinwirkung sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht nachgewiesen. Diesen Risiken ist durch Anordnung geeigneter Maßnahmen bei der Konzeption bzw. bei der Installation der Rohrleitungen Rechnung zu tragen.
- 1.2.7 Für die Anwendung der Rohrabschottung in anderen Bauteilen - z. B. in Decken, deren Zuordnung in eine Feuerwiderstandsklasse nach DIN 4102 nur mit Hilfe einer feuerwiderstandsfähigen Unterdecke möglich ist, oder in leichten Trennwänden anderer Bauarten als nach Abschnitt 3.1.2 - oder für Installationen anderer Anwendungsbereiche oder aus anderen Werkstoffen oder mit anderem Aufbau als nach Abschnitt 1.2.3 ist die Anwendbarkeit gesondert nachzuweisen.
- 1.2.8 Die im Folgenden beschriebenen und in den Anlagezeichnungen dargestellten Ausführungen stellen Mindestanforderungen zur Erfüllung der Anforderungen an den Brandschutz dar.
Sofern bauaufsichtliche Anforderungen an den Schall- oder Wärmeschutz gestellt werden, sind entsprechende Nachweise anwendungsbezogen zu führen.
Es ist im Übrigen sicherzustellen, dass durch den Einbau der Abschottung die Standsicherheit des angrenzenden Bauteils - auch im Brandfall - nicht beeinträchtigt wird.
Die Vorschriften anderer Rechtsbereiche bleiben unberührt.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzungen

2.1.1 Dämmschichtbildender Baustoff

Zur Umwicklung der Rohre ist der dämmschichtbildende Baustoff, "Intusit ED-P" genannt, gemäß der allgemeinen bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-2216 zu verwenden. Der biegsame, in Mattenform hergestellte Baustoff muss eine Dicke von 1,1 mm und eine Breite von 125 mm aufweisen.

2.2 Kennzeichnung

2.2.1 Allgemeines

Das für die Errichtung der Rohrabschottung zu verwendende Bauprodukt muss

- den Bestimmungen des Abschnitts 2.1.1 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu dem Bauprodukt in der jeweiligen Landesbauordnung.

2.2.2 Kennzeichnung der Rohrabschottung

Jede Rohrabschottung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Rohrabschottung "Curaflam System Rolliit ISO^{Pro}-VB" bzw. "System FS-T VB" bzw. "System FSW-VB"
der Feuerwiderstandsklasse R ...
nach Zul.-Nr.: Z-19.17-2250
(Die Feuerwiderstandsklasse R 120 oder R 90 ist entsprechend zu ergänzen.)
- Name des Herstellers der Rohrabschottung (Verarbeiter)
- Herstellungsjahr:

Das Schild ist jeweils neben der Rohrabschottung am Bauteil zu befestigen.

2.2.3 Einbauanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss dem Verarbeiter eine Anleitung für den Einbau der Rohrabschottung zur Verfügung stellen, die er in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erstellt hat und die alle zur Montage und zur Nutzung erforderlichen Daten, Maßgaben und Hinweise enthält, z. B.:

- Art und Mindestdicken der Wände und Decken, in die die Rohrabschottung eingebaut werden darf (bei feuerwiderstandsfähigen leichten Trennwänden auch der Aufbau und die Beplankung),
- Grundsätze für den Einbau der Rohrabschottung mit Angaben über die dafür zu verwendenden Baustoffe,
- Aufstellung der Rohre aus thermoplastischen Kunststoffen (Angaben zu Rohrwerkstoffen, Rohraußendurchmesser, Rohrwanddicke), an denen die Rohrabschottung angeordnet werden darf,
- Hinweise auf die Art der Rohrleitung (z. B. Trinkwasser-, Kälte- und Heizleitungen), an denen die jeweiligen Rohrmanschetten angeordnet werden dürfen,
- Anweisungen zum Einbau der Rohrabschottung mit Angaben zu notwendigen Abständen
- Hinweise auf zulässige Verankerungs- oder Befestigungsmittel,
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge.

3 Bestimmungen für den Entwurf

3.1 Bauteile

3.1.1 Die Rohrabschottung darf in

- Mauerwerkswänden aus nichtbrennbaren⁶ Baustoffen ohne Hohlräume im Bereich der Durchführung,
- Wänden und Decken aus Beton bzw. Stahlbeton oder aus Porenbeton,
- leichten Trennwänden² nach Abschnitt 3.1.2 bzw. 3.1.3
errichtet werden.

Die Wände und Decken müssen den Bestimmungen des Abschnitts 1.2.1 entsprechen.

3.1.2 Die leichten Trennwände müssen eine beidseitige Beplankung aus je zwei mindestens 12,5 mm dicken, nichtbrennbaren⁶ zement- bzw. gipsgebundenen Bauplatten (z. B. Gipskarton-Feuerschutzplatten (GKF) nach DIN 18180), und eine mindestens 40 mm dicke innen liegende plattenförmige Dämmung aus Mineralwoll-Dämmstoffen mit folgenden, als geeignet nachgewiesenen Kennwerten haben: nichtbrennbar⁷, Schmelzpunkt $\geq 1000^\circ\text{C}$ nach DIN 4102-17⁷, Rohdichte $\geq 100\text{ kg/m}^3$). Zwischen Dämmung und Beplankung darf ein maximal 10 mm breiter Luftspalt verbleiben. Der Aufbau dieser Wände muss im Übrigen den

⁶ Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2.1 oder 0.2.2 (in der jeweils gültigen Ausgabe, siehe www.dibt.de)

⁷ DIN 4102-17:1990-12 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Schmelzpunkt von Mineralwolle-Dämmstoffen; Begriffe, Anforderungen, Prüfung

Bestimmungen von DIN 4102-4⁸ für Wände der Feuerwiderstandsklasse F 90 aus Gipskarton-Feuerschutzplatten entsprechen bzw. die Feuerwiderstandsklasse F 90 muss durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesen sein.

- 3.1.3 Wahlweise darf die Rohrabschottung auch in andere leichte Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und beidseitiger Beplankung aus nichtbrennbaren⁶ zement- bzw. gipsgebundenen Bauplatten eingebaut werden, wenn die Wände der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-4⁸ entsprechen oder die Feuerwiderstandsklasse F 90 durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesen ist und in der Bauteilöffnung eine umlaufende Laibung (wandbündige Rohrschale) aus mindestens 12,5 mm dicken, nichtbrennbaren⁶ Bauplatten (GKF-, Gipsfaser- oder Kalziumsilikatplatten) angeordnet wird.
- 3.1.4 Der Abstand der zu verschließenden Bauteilöffnung zu anderen Öffnungen oder Einbauten muss den Angaben der Tabelle 1 entsprechen:

Tabelle 1:

Abstand der Rohrabschottung zu	Größe der nebeneinander liegenden Öffnungen	Abstand zwischen den Öffnungen
Rohrabschottungen nach dieser Zulassung	Entsprechend der Abmessungen der Leitungen, siehe Anlagen 3 bis 6	Nicht isolierte Rohre: ≥ 10 cm isolierte Rohre: Gruppenanordnung gemäß Anlage 5*
anderen Kabel- oder Rohrabschottungen	eine/beide Öffnung(en) > 40 cm x 40 cm	≥ 20 cm
	beide Öffnungen ≤ 40 cm x 40 cm	≥ 10 cm
anderen Öffnungen oder Einbauten	eine/beide Öffnung(en) > 20 cm x 20 cm	≥ 20 cm
	beide Öffnungen ≤ 20 cm x 20 cm	≥ 10 cm

* Rohrabschottungen an isolierten Rohren nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen dürfen in Gruppen gemäß Anlage 5 angeordnet werden. Sofern Rohrabschottungen aneinander grenzen, dürfen zwischen ihnen keine Bereiche entstehen, die nicht vollständig gemäß Abschnitt 4.4 erfüllt werden können.

3.2 Installationen

3.2.1 Rohre ohne Isolierungen

Durch die zu verschließende Bauteilöffnung dürfen thermoplastische Rohre, die ausschließlich für Rohrleitungsanlagen für Trinkwasser-, Kälte- und Heizleitungen bestimmt sind gemäß Abschnitt 1.2.2 und Anlage 1 hindurch geführt werden, deren Rohraußendurchmesser, Rohrwanddicken und ggf. Aluminiumeinlagenstärken den Angaben auf den Anlagen 1 und 2 entsprechen müssen.

3.2.2 Rohre mit Isolierungen

Durch die zu verschließende Bauteilöffnung dürfen bei Einbau in mindestens 150 mm dicke Massivbauteile senkrecht zur Bauteiloberfläche angeordnete thermoplastische Rohre der Rohrgruppen A bis C gemäß Anlage 1 hindurchgeführt werden, die mit einer Isolierung aus 6 mm bis 32 mm dickem flexiblen Elastomerschaum gemäß Tabelle 2 versehen sind. Die Länge der Isolierung muss beidseitig des Bauteils mindestens 600 mm betragen. Die Isolierung muss gemäß den Herstellerangaben am Rohr befestigt sein. Die Längsschnittkanten sind mit einem selbstklebenden etwa 3 mm dicken Band aus Synthese-Kautschuk abzudecken.

Tabelle 2: Isolierungen aus flexiblen Elastomerschaum (FEF) nach DIN EN 14304⁹

⁸

DIN 4102-4:1994-03

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

Hersteller	Produktname ¹⁰	Leistungserklärung
Armacell GmbH, 48153 Münster	„AF/Armaflex“	0543-CPR-2013-001 vom 01.01.2015
	„SH/Armaflex“	0543-CPR-2013-013 vom 01.01.2015
Kaimann GmbH, 33161 Hövelhof	„Kaiflex-KKplus“	11082016001 vom 11.08.2016
	„Kaiflex HTplus“	11082016001 vom 11.08.2016
L'ISOLANTE K-FLEX, 20877 Roncello, Italy	„K-Flex H“, „Mondoflex H“, „IKS-W1“	0401010211-CPR-13 vom 03.07.2014 0402010211-CPR-13 vom 03.07.2014 0403010211-CPR-13 vom 03.07.2014 0404010211-CPR-13 vom 03.07.2014
	„K-Flex ST“	0101010211-CPR-13 vom 03.07.2014 0103010211-CPR-13 vom 03.07.2014 0105010211-CPR-13 vom 03.07.2014 0109010211-CPR-13 vom 03.07.2014
CONEL GmbH, München	CONEL FLEX EL	0030913-C vom 31.10.2013 0040913-C vom 31.10.2013

3.2.3 Halterungen (Unterstützungen)

Bei Durchführung von Rohren durch Wände sind die ersten Halterungen (Unterstützungen) der Rohre beidseitig der Wand in einem Abstand ≤ 65 cm anzuordnen. Die Halterungen müssen in ihren wesentlichen Teilen nichtbrennbar⁶ sein.

3.2.4 Sicherungsmaßnahmen

Bei Anordnung der Rohrabschottung an technischen Rohrleitungsanlagen sind die Bestimmungen des Abschnitts 1.2.6 zu beachten und gegebenenfalls notwendige Sicherungsmaßnahmen vorzusehen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

4.1.1 Vor dem Einbau der Rohrabschottung ist in jedem Fall zu kontrollieren, ob das Rohr den Bestimmungen von Abschnitt 3.2 entspricht.

4.1.2 Rohrabschottungen der Feuerwiderstandsklasse R 120 dürfen nur in Decken eingebaut werden.

4.2 Einbau der Rohrabschottung "Curaflam System Rollit ISO^{Pro}-VB" bzw. "System FS-T VB" bzw. "System FSW-VB"

4.2.1 Die ggf. isolierten Rohre sind jeweils mit zwei Streifen aus dem Baustoff nach Abschnitt 2.1.1 zweilagig zu umwickeln. Die beiden Streifen müssen so angeordnet werden, dass sie in Bauteilmitte zusammenstoßen und beidseitig mindestens 75 mm weit (bei Einbau in leichte Trennwände sowie bei Einbau in Massivwände mit einer Dicke < 150 mm) bzw. 50 mm weit (bei Einbau in Decken und bei Einbau in Massivwände mit einer Dicke ≥ 150 mm) über die Bauteiloberfläche überstehen (s. Anlage 4). Die Abmessungen der Streifen sind dementsprechend zu wählen. Die dicht am Rohr bzw. der Rohrisolierung

⁹ DIN EN 14304:2013-04 Wärmedämmstoffe für die technische Gebäudeausrüstung und für betriebstechnische Anlagen in der Industrie – werksmäßig hergestellte Produkte aus flexiblen Elastomerschaum (FEF) - Spezifikation

¹⁰ Die Herstellung und Zusammensetzung der Bauprodukte muss den in der Prüfung verwendeten oder zu diesem Zeitpunkt bewerteten entsprechen (Produktionsstand 01.01.2014).

anliegende Umwicklung ist jeweils mit mindestens zwei Stahldrähten ($t \geq 0,8\text{mm}$) oder Stahlbändern zu sichern.

- 4.2.2 Abschließend ist die Fuge zwischen dem umwickelten, ggf. isolierten Rohr und der Bauteillaubung gemäß Abschnitt 4.4 zu verschließen.

4.3 Fugenverschluss

- 4.3.1 Die Fuge zwischen dem ggf. isolierten/umwickelten Rohr und der Bauteillaubung ist mit formbeständigen, nichtbrennbaren⁶ Baustoffen, wie z. B. Beton, Zementmörtel oder Gipsmörtel, vollständig in Bauteildicke auszufüllen (s. Anlagen 4 und 5).
- 4.3.2 Bei Einbau in leichte Trennwände nach Abschnitt 3.1.2 (ohne Rohrschale) ist der verbleibende, maximal 50 mm breite Ringspalt, mit nichtbrennbarer⁶ Mineralwolle, deren Schmelzpunkt mindestens 1000 °C nach DIN 4102-17⁷ betragen muss, fest auszustopfen und beidseitig in Beplankungsdicke mit Gips abzuspachteln.

4.4 Einbauanleitung

Für die Ausführung der Rohrabschottung sind im Übrigen die Angaben der Einbauanleitung zu beachten (s. Abschnitt 2.2.3).

4.5 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer (Verarbeiter), der die Rohrabschottung (Zulassungsgegenstand) herstellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Rohrabschottung den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht (ein Muster für diese Bestätigung s. Anlage 6). Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

5 Bestimmungen für die Nutzung

Bei jeder Ausführung der Rohrabschottung hat der Unternehmer (Verarbeiter) den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Rohrabschottung stets in ordnungsgemäßem Zustand zu halten ist.

Juliane Valerius
Referatsleiterin



Zulässige Installationen

Rohre für Rohrleitungsanlagen für Trinkwasser-, Kälte- und Heizleitungen:

Rohrgruppe A

Rohre aus weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC-U, PVC-HI) und chloriertem Polyvinylchlorid (PVC-C) gemäß den Ziffern 1 bis 3 der Anlage 2 mit einem Rohraußendurchmesser bis 110 mm und Rohrwanddicken von 1,5 mm bis 12,3 mm. (s. Anlage 3)

Rohrgruppe B

Rohre aus Polyethylen (PE), Polypropylen (PP), Acrylnitril-Butadien-Styrol (ABS) oder Acrylester-Styrol-Acrylnitril (ASA), vernetztem Polyethylen (PE-X) sowie Polybuten (PB) gemäß den Ziffern 4 bis 10 der Anlage 2 mit einem Rohraußendurchmesser bis 110 mm und Rohrwanddicken von 2,3 mm bis 10,0 mm. (s. Anlage 3)

Rohrgruppe C

Kunststoffverbundrohre mit Trägerrohr aus PE und einer bis zu 1,0 mm dicken Aluminiumeinlage, die mit einer dünnen PE-Schicht geschützt wird, mit einem Rohraußendurchmesser, einer Rohrwanddicke und einer Aluminiumschichtdicke gemäß nachstehender Tabelle.

Tabelle 1

Rohraußen- durchmesser [mm]	Rohrwand- Dicke [mm]	Aluminium- Schichtdicke [mm]
16	2,0	0,2 bis 0,4
32	3,0	0,35 bis 0,4
40	4,0	0,35
	3,5	0,5
50	4,0 bis 4,5	0,5 bis 0,6
63	6,0	0,6
	3,5 bis 4,5	0,8
75	7,5	0,7
	4,7	0,8
90	8,5	0,9
110	10,0	1,0

Rohrabschottung "Curaflam System Rollit ISO Pro-VB" bzw. "System FS-T VB" bzw. "System FSW-VB" der Feuerwiderstandsklasse R 90 oder R 120 nach DIN 4102-11

ANHANG 1 – Installationen (Leitungen)
Übersicht der zulässigen Installationen

Anlage 1

Rohrwerkstoffe:

- | | | |
|----|-------------------|---|
| 1 | DIN 8062 | Rohre aus weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC-U, PVC-HI) |
| 2 | DIN 19 532 | Rohrleitungen aus weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC hart, PVC-U) für die Trinkwasserversorgung; Rohre, Rohrverbindungen, Rohrleitungsteile; Technische Regel des DVGW |
| 3 | DIN 8079 | Rohre aus chloriertem Polyvinylchlorid (PVC-C); PVC-C 250; Maße |
| 4 | DIN 8074 | Rohre aus Polyethylen (PE); PE 63, PE 80, PE 100, PE-HD; Maße |
| 5 | DIN 19 533 | Rohrleitungen aus PE hart (Polyäthylen hart) und PE weich (Polyäthylen weich) für die Trinkwasserversorgung; Rohre, Rohrverbindungen, Rohrleitungsteile |
| 6 | DIN 8072 | Rohre aus PE weich (Polyäthylen weich); Maße |
| 7 | DIN 8077 | Rohre aus Polypropylen (PP); PP-H 100, PP-B 80, PP-R 80; Maße |
| 8 | DIN 16 891 | Rohre aus Acrylnitril-Butadien-Styrol (ABS) oder Acrylnitril-Styrol-Acrylester (ASA); Maße |
| 9 | DIN 16 893 | Rohre aus vernetztem Polyethylen (PE-X); Maße |
| 10 | DIN 16 969 | Rohre aus Polybuten (PB) - PB 125 - Maße |

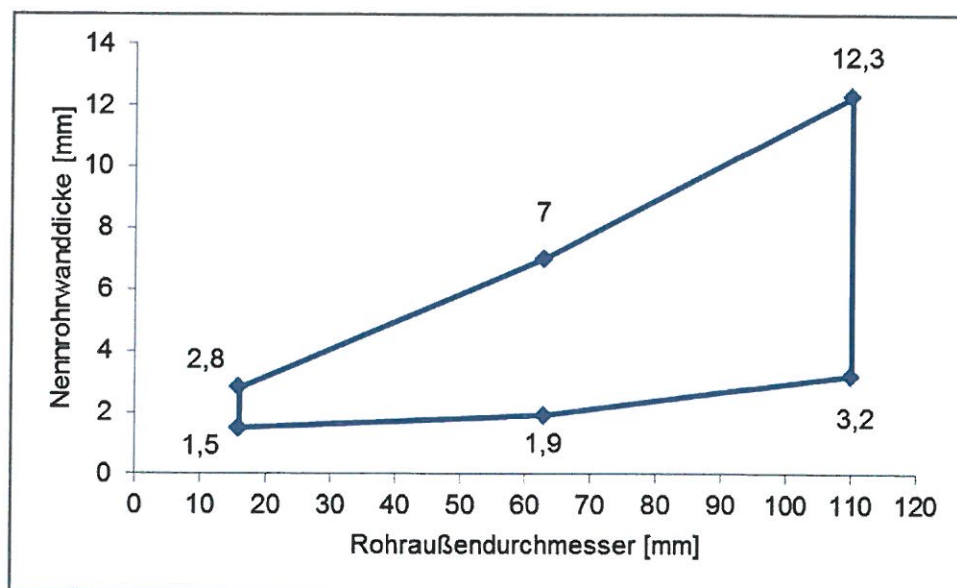
(Bezug auf Normen und die allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen in der jeweils geltenden Ausgabe)

Rohrabschottung "Curaflam System Rollit ISO Pro-VB" bzw. "System FS-T VB" bzw. "System FSW-VB" der Feuerwiderstandsklasse R 90 oder R 120 nach DIN 4102-11

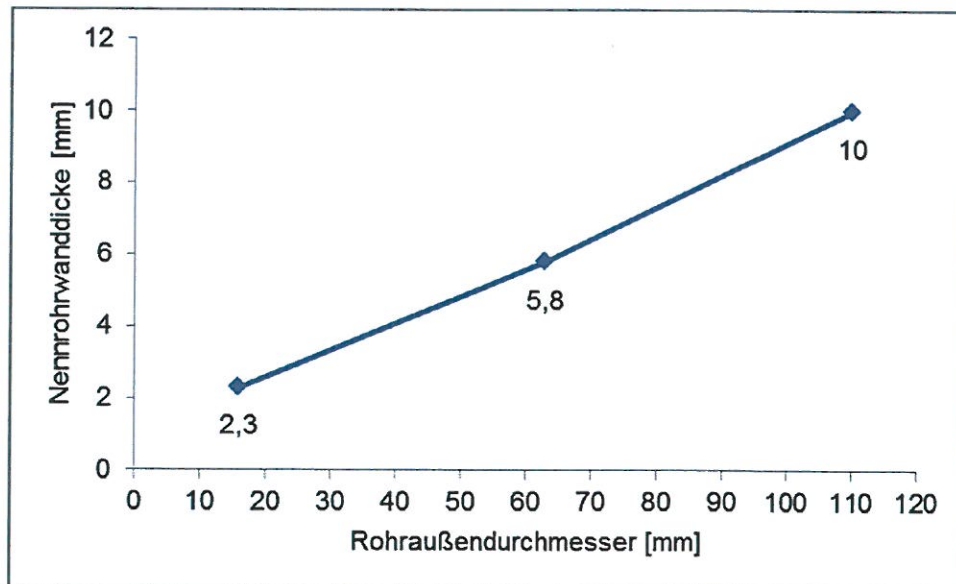
ANHANG 1 – Installationen (Leitungen)
Übersicht der zulässigen Installationen

Anlage 2

Rohre gemäß Rohrgruppe A:
Rohre aus PVC-U, PVC-HI, PVC-C, PP



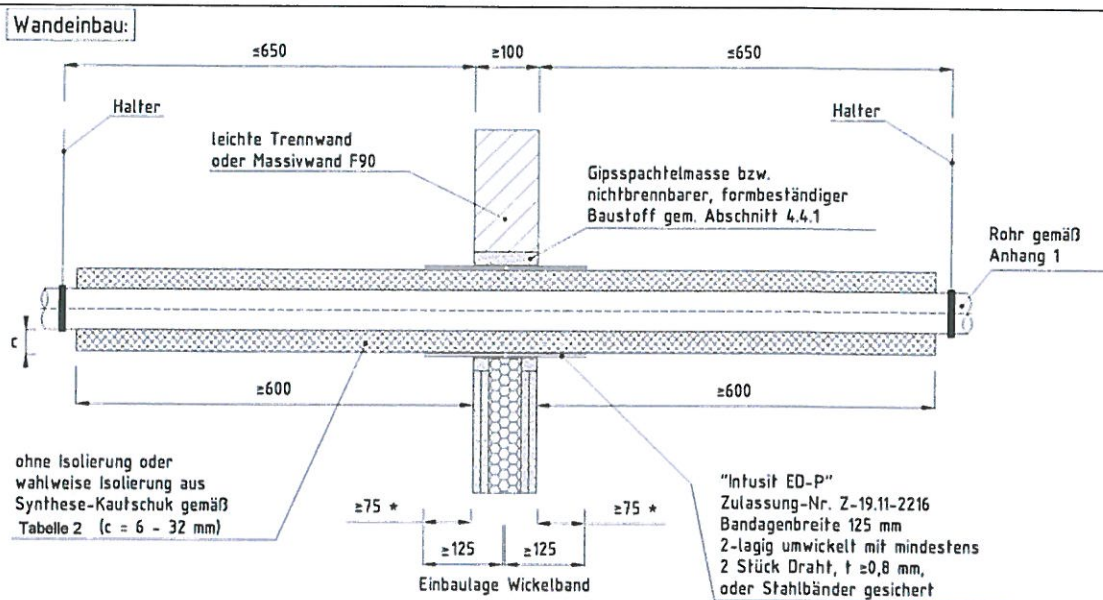
Rohre gemäß Rohrgruppe B:
Rohre aus PE-HD, LDPE, PP, ABS, ASA, PE-X, PB



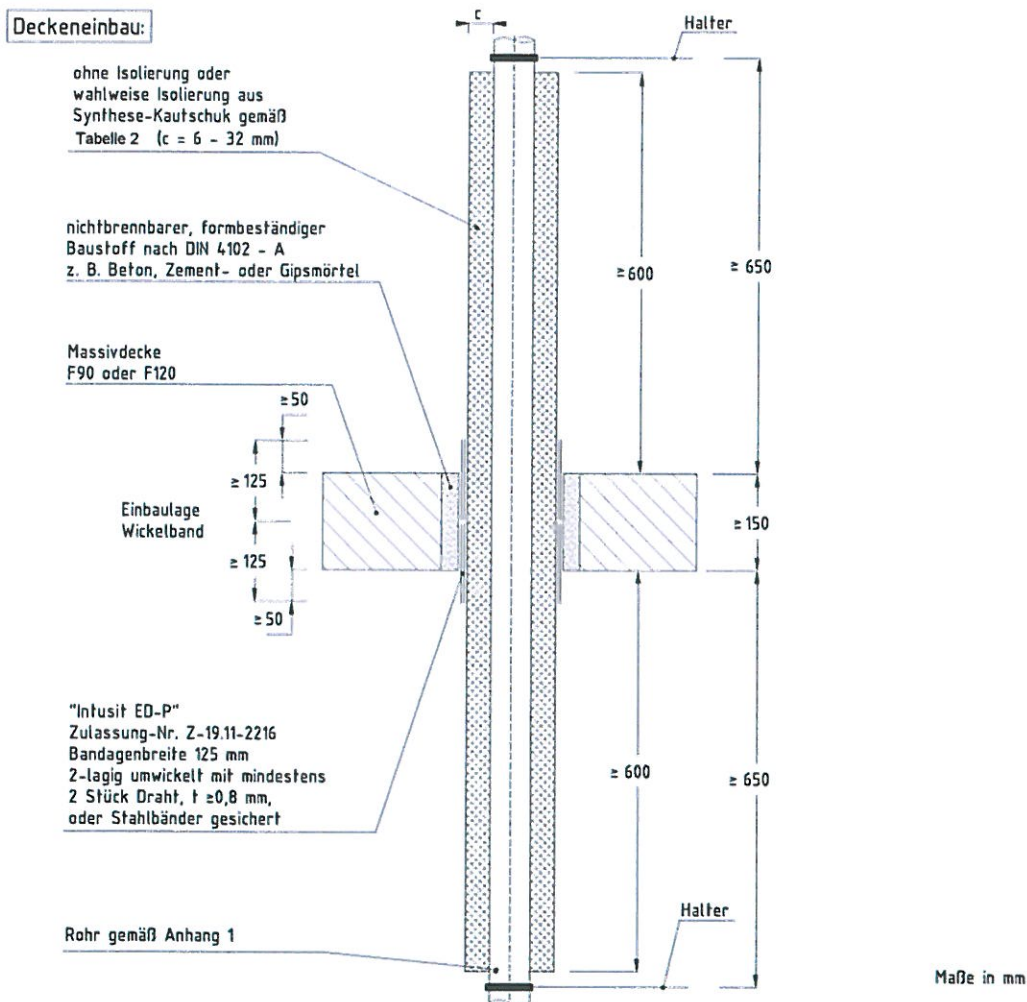
Rohrabschottung "Curaflam System Rollit ISO Pro-VB" bzw. "System FS-T VB" bzw. "System FSW-VB" der Feuerwiderstandsklasse R 90 oder R 120 nach DIN 4102-11

ANHANG 1 – Installationen
Anwendungsbereich der Rohrgruppen A und B

Anlage 3



* bei Einbau in Massivwänden mit einer Dicke von ≥ 150 mm darf der Überstand auf 50 mm reduziert werden

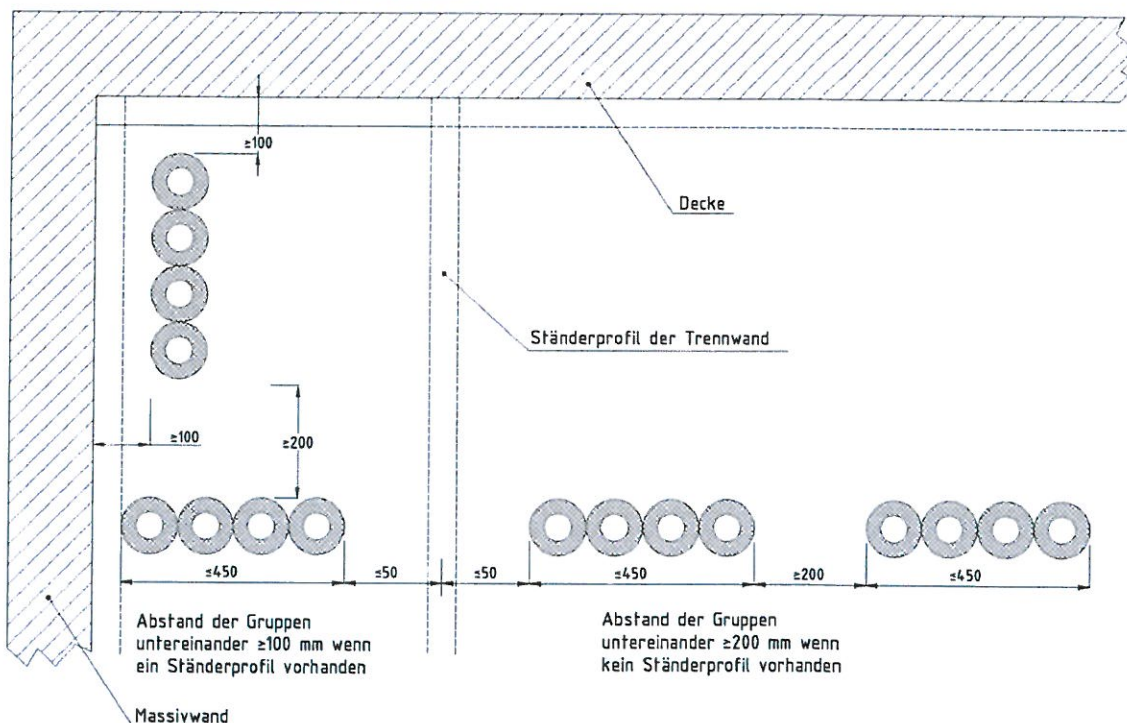


Rohrabschottung "Curaflam System Rollit ISO Pro-VB" bzw. "System FS-T VB" bzw. "System FSW-VB" der Feuerwiderstandsklasse R 90 oder R 120 nach DIN 4102-11

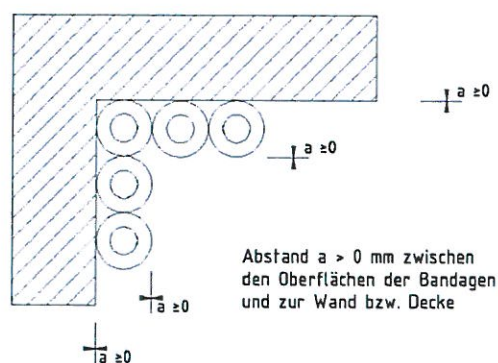
ANHANG 2 – Aufbau der Abschottung
Einbauvariante „In der Wand / In der Decke“

Anlage 4

Gruppenanordnung in leichten Trennwänden



Gruppenanordnung im Bereich angrenzender Bauteile



Der Abstand zwischen Rohrabschottungen an nicht isolierten Rohren muss $a \geq 10$ cm betragen

Rohrabschottung "Curaflam System Rollit ISO Pro-VB" bzw. "System FS-T VB" bzw. "System FSW-VB" der Feuerwiderstandsklasse R 90 oder R 120 nach DIN 4102-11

ANHANG 2 – Aufbau der Abschottung
Blechmantel für Einbauvariante „Vor der Wand“

Anlage 5

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Rohrabschottung(en)** (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat
- Baustelle bzw. Gebäude:
- Datum der Herstellung:
- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Rohrabschottung(en)**: R ...

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Rohrabschottung(en)** der Feuerwiderstandsklasse R ... zum Einbau in Wände* und Decken* der Feuerwiderstandsklasse F ... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.17-.... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) hergestellt und eingebaut sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gekennzeichnet waren.

* Nichtzutreffendes streichen

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Die Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Rohrabschottung "Curaflam System Rollit ISO Pro-VB" bzw. "System FS-T VB" bzw. "System FSW-VB" der Feuerwiderstandsklasse R 90 oder R 120 nach DIN 4102-11

ANHANG 3 – Muster für die Übereinstimmungsbestätigung

Anlage 6